

Hinweise für Anträge zum a.o. Bundesparteitag am 21. Januar 2018

Antragsschluss ist am Donnerstag, 18. Januar 2018 um 24 Uhr

Mit der Einberufung des außerordentlichen Bundesparteitages 2018 setzt der SPD Parteivorstand die Antragsfrist gemäß § 22 Abs. 1 fest. Anträge zum außerordentlichen Bundesparteitag mit dem **Schwerpunkt** „Zur Beratung der Aufnahme von weiteren Verhandlungen zur Regierungsbildung und Abstimmung zum weiteren Vorgehen“ können von antragsberechtigten Gliederungen bis **zum Donnerstag, 18. Januar 2018 um 24 Uhr** an antragskommission@spd.de gestellt werden.

Antragsberechtigt für Bundesparteitage sind:

- Parteivorstand; Landesverbände/Landesorganisationen/Bezirke
- Unterbezirke
- Gliederungsebenen oberhalb der Ortsvereinsebene (z.B. Stadtverbände)
- Ortsvereine
- Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene; Themenforen und Arbeitskreise auf Bundesebene
- Auslandsfreundeskreise
- Kommunalbeirat, Bundes-SGK

(Nicht antragsberechtigt sind einzelne Mitglieder, Projektgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unterhalb der Bundesebene.)

Anträge

Ordentliche Anträge mit dem **Schwerpunkt** „Zur Beratung der Aufnahme von weiteren Verhandlungen zur Regierungsbildung und Abstimmung zum weiteren Vorgehen“ können bis Antragsschluss gestellt werden.

Der Antrag muss **den/die Antragstellenden** nennen und eine **Überschrift** oder ein prägnantes Stichwort zuordnen.

Alle Anträge werden mit dem reinen Antragstext veröffentlicht. Begründungen, Anlagen, Fußnoten oder Ähnliches werden nicht im Antragsbuch veröffentlicht.

Hinweise zur Form der Anträge:

Bitte reicht eure Anträge als **Word-Dokument** per E-Mail ein. Es erleichtert uns die Arbeit, wenn ihr kennzeichnet, dass ihr Musteranträge (teilweise oder in Gänze) oder Anträge von anderen Antragstellenden (teilweise oder in Gänze) unterstützt.

- Vermeidet im Antragstext Einleitungen, wie z.B. „Der Parteitag möge beschließen“ und lasst lokale Bezüge, wie z.B. „Der SPD-Ortsverein Musterstadt ist der Meinung“ etc. außen vor.
- Texte ohne Fettungen, Kursivschrift oder Unterstreichungen. (Diese Kennzeichnungen benötigt die Antragskommission, um ihre Änderungen gegenüber den Ursprungstexten zu kennzeichnen.)
- Wir drucken keine synoptische Gegenüberstellung des geänderten Textes und des Ursprungstextes im Antragsbuch ab. Wir drucken keine eingearbeiteten Änderungen im Ursprungstext (sei es durch Fettungen, Kursivdruck, Unterstreichungen, Durchstreichungen etc.) ab.